

## Satzung

### **Des Vereins der Förderer und Freunde der Schweizerhof- Grundschule e. V.**

#### **(Förderverein Schweizerhof- Grundschule)**

In der letzten Fassung vom März 2012

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Verein der Förderer und Freunde der Schweizerhof- Grundschule e. V. (Förderverein Schweizerhof- Grundschule) und hat seinen Sitz in der Leo- Baeck- Str. 28- 30, 14167 Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins

- Die ideelle und materielle Förderung der Schüler der Schweizerhof- Grundschule sowie der Schule selbst, insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen,
- Die Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler, die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und eines besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft.

(2) Die Arten und der Umfang der unter Absatz 1 genannten Förderungen sind einzelfallbezogen vom amtierenden Vorstand zu beschließen. Über die jeweiligen Beschlüsse hat der Vorstand auf der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen auf Beschluss des Vorstandes bereit.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schweizerhof- Grundschule verbunden fühlt und die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

- (2) Mitglieder mit Stimmrecht können werden
- Gegenwärtige und ehemalige Schüler/innen,
  - Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern,
  - Aktive und ehemalige Lehrkräfte der Schule.

(3) Alle anderen natürlichen und juristischen Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und mit der Annahme und schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung des festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages nach § 6 verpflichtet.

(5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder müssen dem Vorstand Änderungen ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) umgehend mitteilen.

### **§ 5 Dauer der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch rechtskräftige Auflösung und rechtskräftiges Erlöschen, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschließung. In den vorgenannten Fällen ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, oder wenn er bereits geleistet wurde, verfallen.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist Zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

(3) Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich und unter Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen 4 Wochen beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung nach § 9 mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Bei ihrem Austritt erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen. Gleiches gilt für den Fall von Satzungsänderungen mit Auswirkung auf die Mitgliedsbeiträge.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge/ Spenden**

(1) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und hinreichend bekanntgegeben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Fällige Beträge sind unaufgefordert auf das benannte Konto des Vereins mit dem Vermerk zum Zahlungsgrund „Mitgliedsbeitrag für das Jahr.../ Spende“ zu entrichten.

(3) Über den gültigen Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden. Über die Annahme einer Spende entscheidet der Vereinsvorstand.

(4) Mitglieder, welche mindestens das 25fache des zum Zeitpunkt der Entrichtung gültigen Jahresmitgliedsbeitrages spenden, erhalten die Ehrenbezeichnung eines „Stifters“. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab.  
Nichtmitglieder, welche mindestens das 25fache des zum Zeitpunkt der Entrichtung gültigen Jahresmitgliedsbeitrages spenden, erhalten die Ehrenbezeichnung eines „Stifters“.

(5) Über geleistete Spenden werden, wenn uns solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang auf Antrag Spendenquittungen ausgestellt, sofern der gespendete Betrag 50 € übersteigt und in bar erfolgt.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1997.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden,
- seinem/ seiner Stellvertreter/ in,
- dem/ der Schriftführer/ in
- dem/ der Kassenwart/ in
- Beisitzer(n), die bei Bedarf berufen werden können.

(2) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr in der Mitgliederversammlung nach § 9 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach § 9. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der neugewählte Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die durch die Neuwahl des Vorstandes eingetretene Veränderung in der Vereinsführung im Vereinsregister ändern zu lassen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist eine Zuwahl durch eine unverzüglich anzuberaumende außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung vorzunehmen, die vom Kassenführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(7) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand muss einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.

(3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Entlastung des amtierenden Vorstandes nach Kassenprüfung,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl zweier Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüferbericht zu erstatten haben,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

- Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- Änderung der Satzung,
- Die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen. Auf Antrag muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben wurde. Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes ist eine  $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger der Schweizerhof- Grundschule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu dem im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung wurde auf einer Mitgliederversammlung nach § 9 dieser Satzung am 28.02.2000 beschlossen und tritt gem. § 71 BGB mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.